

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Verkehr

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MES1-V-05346/035

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhme@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhme

Telefon: 02742/9005-329 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Johanna Anerinhof

32315

01. Juni 2026

Betrifft

Marktgemeinde Hürm, L 5246, L 5291, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Melk verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des **Jahrmarktes am Sonntag, 9.8.2026 in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr**, im Gemeindegebiet von Hürm, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

1. Das Befahren der L 5246 ist von km 10,960 bis km 11,135 mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Marktfahrzeuge) in beiden Richtungen verboten.
2. Das Befahren der L 5291 ist von km 3,821 bis km 3,886 mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Marktfahrzeuge) in beiden Richtungen verboten.
3. Auf der Steghofstraße ist ab der „Hürmbachbrücke“ bis zur Einmündung in die L 5291 auf beiden Straßenseiten das Halten und Parken verboten.

Gemäß § 44 StVO 1960 ist diese Verordnung kundzumachen und tritt mit der Aufstellung nachstehend angeführter Verkehrszeichen in Kraft:

Zu 1. und 2.:

Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ mit dem Zusatz „ausgenommen Marktfahrzeuge“ jeweils am Beginn der gesperrten Strecke.

Zu 3.:

Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ jeweils am Beginn und am Ende der Verbotzone mit dem Zusatz gemäß § 54 StVO 1960 „Anfang“ und „Ende“, wobei diese auch im Bereich der Verbotzone in einem Abstand von jeweils 50 m aufzustellen sind.

Die Umleitungsstrecke ist an allen Kreuzungen mit dem Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 52 Z 16b StVO 1960 zu kennzeichnen.

Für die Bezirkshauptfrau
A n e r i n h o f

